



GEMEINDE RÖTHLEIN

EINFÜHRUNG

der gesplitteten Abwassergebühr



Allgemeines

Die Gemeinde Röttein betreibt die Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet als öffentliche Einrichtung.

Abwasserkosten entstehen unter anderem durch die Reinigung des in die Kanalisation entwässerten Schmutz- und Regenwassers, die Instandhaltung des öffentlichen Kanalnetzes sowie Regenwasserbehandlungs- und Entlastungsanlagen.

Um diese Kosten für die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung zu decken, wurde bisher eine Abwassergebühr erhoben, die sich nach der verbrauchten Frischwassermenge berechnet. Dabei ging man davon aus, dass bei allen Grundstücken die in die Kanalisation eingeleitete Abwassermenge ungefähr dem verbrauchten Frischwasser entspricht.

Ökologisch betrachtet entsteht durch die Einführung der gespalteten Abwassergebühr ein Anreiz für Entsiegelungsmaßnahmen, die einen natürlichen Wasserkreislauf auf dem Grundstück fördern und die Niederschlagswassergebühr senken. Grundstückseigentümer, die in der Vergangenheit schon in dieser Hinsicht investiert haben, werden zukünftig entlastet.

Gespaltete Abwassergebühr

Im Zuge der Einführung einer gespalteten Abwassergebühr wird die bisherige Abwassergebühr zukünftig in eine Schmutzwassergebühr und eine Niederschlagswassergebühr aufgeteilt.

Die Schmutzwassergebühr deckt die Kosten für die Beseitigung des Schmutzwassers. Sie berechnet sich wie bisher nach dem verbrauchten Frischwasser ($\text{€}/\text{m}^3$).

Die Niederschlagswassergebühr deckt die Kosten für die Niederschlagswasserbeseitigung. Sie berechnet sich nach der Größe und Versiegelungsart der befestigten und überbauten (versiegelten) Flächen, von denen Regenwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wird ($\text{€}/\text{m}^2$).

Die Kosten der Abwasserbeseitigung und -reinigung werden neu aufgeteilt. Die Gemeinde erzielt dadurch keine Mehreinnahmen.

Vorgehensweise

Grundlage für die Umstellung auf die gespaltete Abwassergebühr ist eine Ermittlung aller befestigten und überbauten (versiegelten) Grundstücksflächen, die Regenwasser über Kanäle, Leitungen, Röhre, offene Gräben o. ä. in die öffentlichen Abwasseranlagen einleiten.

Hierzu zählen:

Direkt einleitende Flächen, die einen eigenen Anschluss an die Kanalisation haben (z. B. durch eine Regenrinne).

Indirekt einleitende Flächen, die keinen eigenen Kanalanschluss besitzen, von denen aber beispielsweise aufgrund des Geländegefälles Regenwasser in den Straßeneinlaufschacht gelangt.

Für Flächen, von denen kein Regenwasser in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wird, fällt keine Gebühr an.

Was müssen Sie tun?

Bei der Flächenermittlung brauchen wir Ihre Unterstützung.

Um Ihre abflussrelevante Fläche zu bestimmen, haben wir Ihrem Grundstück* einen Grundstücksabflussbeiwert zugeordnet. Dieser basiert auf den tatsächlich vorhandenen Gebäudegrundflächen und wird um eine qualifizierte Schätzung der sonstigen befestigten und überbauten (versiegelten) Flächen (z. B. Hofeinfahrt, Garagenzufahrt, Dachüberstände etc.) ergänzt.

Falls die berechnete Fläche den tatsächlichen Verhältnissen auf Ihrem Grundstück entspricht, brauchen Sie nichts Weiteres tun. Sie werden dann mit der von uns berechneten Fläche veranlagt. Für Korrekturen liegt Ihrem Informationsschreiben ein entsprechender Rückmeldebogen bei.

Bitte führen Sie in der Korrektur alle Grundstücksflächen sowie Gebäude auf, die an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen sind und deren Versiegelungsart. Außerdem sollen auch alle Flächen mitgeteilt werden, von denen nur teilweise oder kein Niederschlagswasser in die Kanalisation eingeleitet wird (bspw. Nutzung einer Regenwasserzisterne, Versickerung, direkte Einleitung in

einen Fluss, Bach oder See).

Für die Höhe Ihrer Niederschlagswassergebühr ist die Größe sowie die Versiegelungsart der befestigten Flächen ausschlaggebend, von denen Regenwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wird.

Um dem Einzelfall möglichst gerecht zu werden, werden die befestigten und überbauten (versiegelten) Flächen je nach Oberflächenbeschaffenheit mit unterschiedlichen Abflussfaktoren multipliziert, um so die abflussrelevante, gebührewirksame Fläche zu berechnen:

vollständig versiegelte Flächen 0,9
Dachflächen, Asphalt, Beton, Bitumen, fugendichte Pflasterflächen



stark versiegelte Flächen 0,6
Fugenoffene Flächen mit Pflaster, Platten, Verbundsteine, Rasenfugenpflaster



wenig versiegelte Flächen 0,3
Kies, Schotter, Schotterrasen, Rasengittersteine, Porenpflaster



*Grundstück i. S. des Bewertungsgesetzes: Ein Grundstück besteht aus einem oder mehreren Flurstücken, die auch räumlich getrennt liegen können. Garagengrundstücke sind dem Grundstück des Hauptwohngebäudes zugeordnet.

Grümdächer
 mit Schichtstärke bis 12 cm **0,6**
 mit Schichtstärke über 12 cm **0,3**

Regenwasserzisternen

Flächen, die Niederschlagswasser in eine Zisterne ohne Anschluss an die öffentliche Kanalisation einleiten, bleiben unberücksichtigt (gebührenfrei).

Zisternen mit Anschluss an die öffentliche Kanalisation werden ab einer Größe von 3 m³ berücksichtigt.

Nutzungsart Gartenbewässerung:

Pro m³ Nutzvolumen erfolgt eine Flächenreduzierung der angeschlossenen abflussrelevanten Flächen um 5 m².

Nutzungsart Brauchwasserentnahme:

Pro m³ Nutzvolumen erfolgt eine Flächenreduzierung der angeschlossenen Flächenreduzierung der angeschlossenen

abflussrelevanten Flächen um 15 m². Dies gilt auch bei gleichzeitiger Nutzung zur Gartenbewässerung.

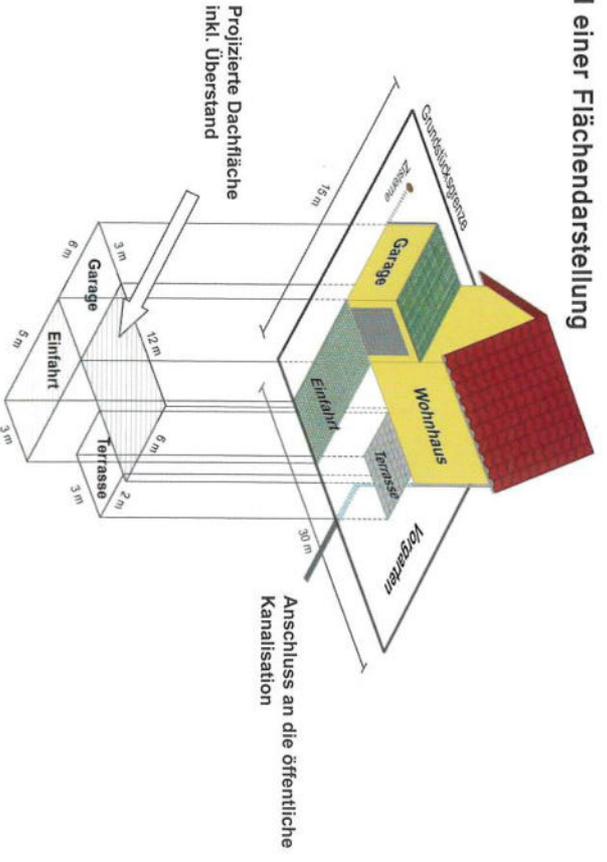
Es werden maximal 100 % der angeschlossenen abflussrelevanten Flächen reduziert.

Versickerungsanlagen

Flächen, die an eine Versickerungsanlage ohne/mit Notüberlauf in die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen sind, bleiben bei der Gebührens Bemessung unberücksichtigt (gebührenfrei).

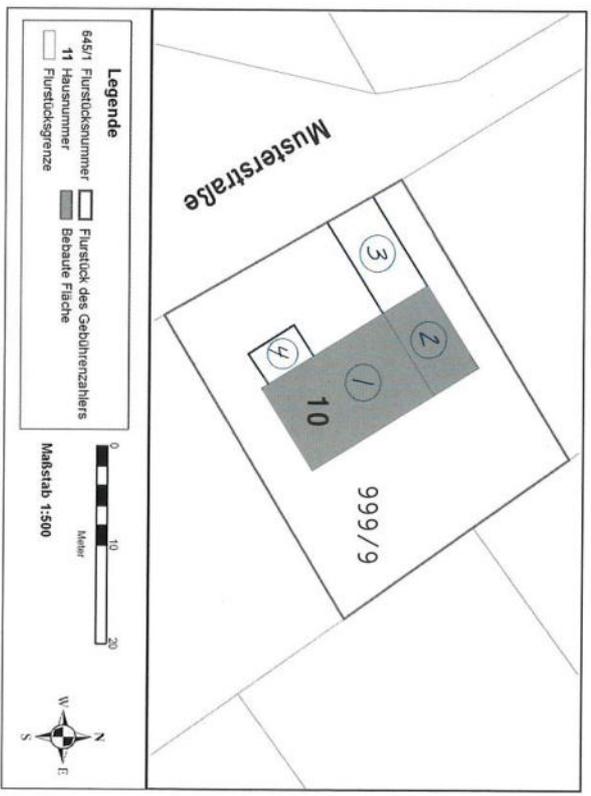
Bei Versickerungsanlagen mit gedrosseltem Ablauf erfolgt grundsätzlich eine regelmäßige (wenn auch lediglich geringfügige) Inanspruchnahme der öffentlichen Kanalisation. Daher erhalten die in solche Anlagen entwässernden Flächen keine Vergünstigung.

Beispiel einer Flächendarstellung



Beispiel einer Rückmeldung

Rückmeldungen sollen in folgender Form erfolgen:



Fläche Nr.	Nutzungsart	Teilflächen in m² - a -	Abflussfaktor - b -	Abflussrelevante Fläche in m² c = a x b	Versiegelungsart Abflussart Begründung
1	Wohnhaus	117	0,9	105	Dach+Überstand
2	Garage	36*	0,6	22	Gründach < 12 cm, Zisterne
3	Einfahrt	50	0,3	15	Rasengittersteine
4	Terrasse	17,5*	0,0	0	kein Anschluss
*Dachüberstand von 50 cm abgezogen				Gesamt	142

Zisterne mit Überlauf in den Kanal
 Speichervolumen: 5 m³

Nutzung / Nr. der angeschlossenen Fläche:
 Gartenbewässerung Fläche Nr. 2
 Brauchwasserentzung Fläche Nr. _____

Versickerungsanlage
 mit gedrosseltem Ablauf Fläche Nr. _____
 mit Notüberlauf Fläche Nr. _____

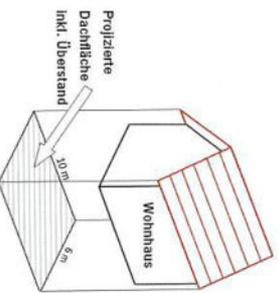
Erläuterungen zur Rückmeldung

Der Rückmeldebogen, der Ihrem Informationsanschreiben beiliegt, enthält einen Lageplan Ihres Grundstücks sowie eine Tabelle zur Ermittlung Ihrer abflussrelevanten Fläche. Wenn die von uns berechnete Fläche der tatsächlichen abflussrelevanten Fläche Ihres Grundstücks entspricht, müssen Sie diesen Bogen nicht ausfüllen.

Bitte gehen Sie wie folgt vor:

- Überprüfen Sie zunächst den beiliegenden Lageplan Ihres Grundstücks.
- Zeichnen Sie nun alle Flächen ein, die befestigt oder bebaut sind, und teilen Sie jeder dieser Flächen eine Nummer zu.

- Bitte tragen Sie diese Nummern in die Tabelle ein und notieren Sie zu jeder Fläche die Nutzungsart (Dach, Garage etc.), die Größe sowie die Art der Versiegelung (Platten).



- Das Dach betreffend ist die Grundfläche zuzüglich der Überstände anzugeben. Befestigte Flächen, die sich unter Dachüberständen befinden, sind um diese Überstandsfläche zu reduzieren.
- Nach der Versiegelungsart bestimmt sich der Abflussfaktor (z. B. Rasengittersteine: 0,3). Mit diesem

multiplizieren Sie die jeweilige Fläche und ermitteln so die abflussrelevante, gebührentwirksame Fläche. Das Ergebnis wird bis 0,5 abgerundet, über 0,5 auf volle m² aufgerundet.

- Bei vollständiger Versickerung einer Teilfläche oder Entwässerung über eine Versickerungsanlage ohne/mit Notüberlauf geben Sie die jeweilige Flächennummer und den Abflussfaktor 0,0 an. Dies gilt auch für Flächen, die an Zisternen ohne Überlauf in den Kanal angeschlossen sind oder in einen Fluss, Bach oder See einleiten. Diese Flächen bleiben unberücksichtigt (gebührenfrei).

- Wenn Sie eine Zisterne mit Überlauf in den Kanal besitzen, geben Sie das Volumen sowie die Nutzungsart an. Bitte vermerken Sie die angeschlossenen Flächen.

Erläuterungen zu der schematischen Darstellung

Das auf der folgenden Seite dargestellte Schema geht von typischen Flächen- und Verbrauchsverhältnissen aus.

Ein **Einfamilienhaus** mit 4-5 Personen hat einen Frischwasserverbrauch von ca. 150-200 m³ pro Jahr sowie eine durchschnittliche abflussrelevante Fläche von 120 m².

Beim **Mehrfamilienhaus** wird von einem Gebäude mit mehr als sechs Wohneinheiten ausgegangen.

Bei einer **Industriehalle** wird eine vollständige Versiegelung großer Parkplatzen sowie ein jährlich geringfügiger Frischwasserverbrauch angenommen.

Schematische Darstellung der Gebührenentwicklung



Einfamilienhaus:

Mittlere befestigte Fläche
Mittlerer Wasserverbrauch

Bisher:

Abwassergebühr berechnet sich nach der bezogenen Frischwassermenge
↳ Mittlere Gebühr



Mehrfamilienhaus:

Wenig befestigte Fläche
Hoher Wasserverbrauch

Bisher:

Abwassergebühr berechnet sich nach der bezogenen Frischwassermenge
↳ Hohe Gebühr



Industriehallen:

Viel befestigte Fläche
Geringer Wasserverbrauch

Bisher:

Abwassergebühr berechnet sich nach der bezogenen Frischwassermenge
↳ Geringe Gebühr

Nach Gebührensplitting:

Schmutzwassergebühr auf Basis Frischwassermenge
Niederschlagswassergebühr auf Basis befestigter Fläche
↳ Etwa gleiche Gebühr

Vergleich



Nach Gebührensplitting:

Schmutzwassergebühr auf Basis Frischwassermenge
Niederschlagswassergebühr auf Basis befestigter Fläche
↳ Niedrigere Gebühr

Vergleich



Nach Gebührensplitting:

Schmutzwassergebühr auf Basis Frischwassermenge
Niederschlagswassergebühr auf Basis befestigter Fläche
↳ Höhere Gebühr

Vergleich

